



Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern

nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind **nicht** die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind erwirbt **nicht** automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- **Sie (beide deutschen Elternteile) nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurden,
- Ihr **Kind im Ausland geboren** wird,
- **Sie (beide deutschen Elternteile) zum Zeitpunkt der Geburt Ihres Kindes Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben¹ und**
- Ihr **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt.**

Was muss ich tun, damit mein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Beurkundung der Geburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt wird. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden, wenn eine Namensklärung nicht erforderlich ist.

Zur Beantragung der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Geburtsregistrierung des Kindes (Registry of Life Birth bzw. Déclaration de Naissance)
- Geburtsurkunden der Eltern (in der long form)
- Heiratsurkunde der Eltern (falls zutreffend) vom zuständigen Standesamt (Vital Statistics / Registrar General / Directeur de l'Etat Civil)
- Gültige Reisepässe oder deutsche Personalausweise der sorgeberechtigten Eltern (andere Identifikationsdokumente wie z. B. Führerschein werden vom deutschen Standesamt nicht akzeptiert)
- Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind

Bitte beachten Sie, dass ein deutsches Ausweisdokument für Ihr Kind erst ausgestellt werden kann, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

Weitere Informationen zur Geburtsanzeige finden Sie hier:

<http://www.kanada.diplo.de/Vertretung/kanada/de/02/stationen/geburtsanzeige.html> .

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Generalkonsulat in Toronto.

¹ Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.